

Ausfertigung

Geschäftsnummer:
16 O 493/11Verkündet am
29. Mai 2012Lipp, Jangle
als Urkundebeamter
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart

16. Zivilkammer

B

06.09.

BGr

06.08.

not + 285f

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

Europa Service Autovermietung Rupp e. K.
vertreten durch d. Inhaberin Marion Rupp
Schwenninger Str. 7, 75179 Pforzheim

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Heizmann u. Koll., Kaiserallee 9, 76133 Karlsruhe (0649/11/08)

gegen

[REDACTED] **Versicherung AG**

Schaden-Nr.: [REDACTED]

vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden [REDACTED]

[REDACTED] 30, [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED] 17, [REDACTED] (57 [REDACTED]
ia)

wegen Schadensersatz aus Unfall

hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom
17. April 2012 durch

Richter am Landgericht Dr. Melin

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Eingegangen

- 6. JUNI 2012

EB

heizmann

ANWALTSKANZLEI

- 2 -

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9.471,14 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
aus 184,50 € seit 08.08.2011, aus 292,05 € seit 31.07.2011, aus 79,25 € seit 16.07.11, aus 1.236,04 € seit 16.07.2011, aus 1.007,54 € seit 11.07.2011, aus 29,09 € seit 12.06.11, aus 210,08 € seit 31.05.2011, aus 133,15 € seit 19.05.2011, aus 594,55 € seit 08.05.2011, aus 109,96 € seit 23.04.2011, aus 181,50 € seit 25.03.2011, aus 80,71 € seit 12.03.2011, aus 233,02 € seit 29.01.2011, aus 323,65 € seit 29.01.2011, aus 283,64 € seit 23.01.2011, aus 182,80 € seit 15.01.2011, aus 545,03 € seit 26.11.2010, aus 305,00 € seit 05.07.2010, aus 191,40 € seit 13.05.2010, aus 1.357,95 € seit 18.03.2010, aus 28,00 € seit 28.02.2010, aus 92,10 € seit 26.08.2009, aus 241,00 € seit 08.05.2009, aus 143,49 € seit 10.03.2009, aus 158,92 € seit 10.03.2009, aus 109,20 € seit 28.02.2009, aus 140,49 € seit 23.02.2009, aus 383,52 € seit 31.01.2009, aus 124,40 € seit 23.09.2008, aus 119,68 € seit 31.05.2008 und aus 369,43 € seit 21.04.2008 zu bezahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte zu 9/10, die Klägerin zu 1/10.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Streitwert: 10.467,89 €

Tatbestand:

Die Klägerin, ein Autovermietungsunternehmen, macht gegenüber der beklagten Versicherung aus abgetretenem Recht restliche Mietzinsansprüche aus insgesamt 31 Fahrzeug-Mietverträgen geltend.

Anlass der Anmietvorgänge zwischen der Klägerin und den jeweiligen Kunden waren jeweils Verkehrsunfälle. Die Fahrzeuge der Unfallgegner waren zum Zeitpunkt des Unfalles bei der Beklagten haftpflichtversichert. Die Beklagte beglich vorgerichtlich jeweils durch schriftlichen Bescheid „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ einen Teil der geltend gemachten Kosten. Dabei wurde jeweils darauf hingewiesen, dass man sich bei der Abrechnung der Mietwagenkosten an den durchschnittlichen Normaltarifen orientiert habe. Der geltend gemachte Tarif habe darüber gelegen, weshalb nur der genannte (niedrigere) Betrag erstattet werde. Die Geschädigten traten ihre „Ansprüche auf Ersatz der fällig werdenden Ersatzwagenkosten und der jeweiligen Unkostenpauschale“ jeweils „zur Sicherung“ an die Klägerin ab.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Fälle:

Ziff.	Name des Kunden	Datum und Ort des Verkehrsunfalls	Unfallfahrzeug - Klasse	Mietfahrzeug - Klasse (lt. Vereinbarung)	Mietdauer	Kl. laut eigener Berechnung gem. Schwacke + Zulagen zustehender Betrag in €	Rechnung der Klägerin über €	Zahlung der Beklagten in €	Restsumme in €
1	[REDACTED]	11.05.11; Haibach	01	01	5 Tage (27.06.11 bis 01.07.11)	466,20	413,03	220,00	193,03
2	[REDACTED]	01.06.11; Gärtringen	07	07	3 Tage (27.06.11 bis 29.06.11)	582,86	543,01	215,00	328,01
3	[REDACTED]	16.05.2011; Bad-	01	01	3 Tage (30.05.11	276,30	255,02	160,00	95,02

- 4 -

		Liebenzell- Unterlangen hardt			bis 01.08.11				
4		20.05.2011; Calw	07	07 und 05	18 Tage (20.05.11 bis 06.06.11)	2.388,52	2.321,04	1.085,00	1.236,04
5	Fa. S	24.05.11; Bad Wildbad	06	06	18 Tage (25.05.11 bis 09.06.11)	1.861,10	1.801,84	794,10	1.007,54
6		23.04.11; Schaffhau- sen	05	05	2 Tage (09.05.11 bis 10.05.11)	269,70	266,01	203,01	63,00
7	Fa.	31.03.11; Althengstett/ Neuhengstet t	04	04	4 Tage (18.04.11 bis 21.04.11)	418,82	392,45	161,26	241,19
8		21.03.11; Calw	05	05	3 Tage (11.04.11 bis 13.04.11)	404,58	388,01	215,00	171,01
9		14.03.11; Bruchsal	06	06	9 Tage 29.03.11 bis 06.04.11	1.191,86	1.101,98	455,00	646,98
10		08.01.2011; Ludwigsburg	09	08/Geländ ewagen	1 Tag 18.03.11	308,72	257,00	147,04	109,96
11		03.02.2011; Pforzheim	08	06	2 Tage; 22.02.11 bis 23.02.11	380,20	379,99	155,00	224,99
12		26.01.2011; Niefem	08	08	3 Tage; 08.02.11 bis 10.02.11	649,64	667,00	487,99	179,01 (von Kl. verlangt: 161,65 €)
13		17.12.2010; Oberrei- chenbach	06	05	3 Tage; 21.12.10 bis 23.12.10	502,40	479,00	209,98	269,02
14		28.11.2010; Wildberg	08	08	3 Tage; 21.12.10 bis 23.12.10	623,58	607,00	215,00	392,00

- 5 -

15		03.12.2010; Althengstett	08	08	3 Tage; 12.12.10 bis 15.12.10	623,58	607,00	255,01	351,99
16		24.10.2010; Stuttgart- Flughafen	01	01	4 Tage; 07.12.10 bis 10.12.10	412,86	387,00	180,00	207,00
17		07.10.2010; Simmoz- helm	09	08	16 Tage; 07.10.10 bis 22.10.10	2.565,60	2.335,03	1.790,00	545,03
18		21.05.2010; Calw	09	08	5 Tage; 31.05.10 bis 04.06.10	1.034,00	940,00	580,00	360,00
19		22.03.2010; Simmoz- helm	05	05	4 Tage; 06.04.10 bis 09.04.10	512,08	519,02	250,00	269,02 (von Kl. verlangt: 262,08 €)
20	Ver- siche- rungsmakl er	28.01.2010; Calw	08	08	19 Tage; 28.01.10 bis 16.02.10	2.846,80	2.532,95	1.175,00	1.375,95
21		18.01.2010; Althengstett	09	08	2 Tage; 21.01.10 bis 22.01.10	320,00	319,99	250,00	69,99
22		03.07.2009; Obernei- chenbach	01	01	3 Tage; 07.07.09 bis 09.07.09	279,72	255,02	150,00	105,02
23		24.03.2009; Efringen	07	08	4 Tage; 31.03.09 bis 03.04.09	600,00	569,01	275,00	294,01
24		27.01.2009; Neuenbürg	05	05	4 Tage; 03.02.09 bis 06.02.09	449,80	472,98	255,01	217,98 (von Kl. verlangt: 194,79)
25		23.01.2009; Pforzheim	06	06	3 Tage; 03.02.09 bis 05.02.09	370,21	385,71	163,87	221,84 (von Kl. verlangt: 206,34)
26		02.12.2008; Pforzheim	09	08	2 Tage; 03.12.08 bis 04.12.08	416,80	399,12	250,00	149,88

		Calw			19.01.08 bis 20.01.09				
27		15.12.2008; Bad-Wildbad	01	01	2 Tage; 19.01.09 bis 20.01.09	250,20	251,99	85,01	166,98 (von Kl. verlangt: 165,19)
28		11.12.2008; zw. Calw u. Hechingen	06	05	11 Tage; 12.12.08 bis 22.12.08	1.537,00	1.352,97	869,45	383,52
29		12.08.2008; Bretten	04	04	3 Tage; 18.08.08 bis 20.08.08	473,54	432,99	299,55	133,44
30		25.03.2008; Vaihingen- Enz	08	07	3 Tage; 24.04.08 bis 26.04.08	552,80	535,01	382,32	172,69
31		04.03.2008; Höfen	03	02	15 Tage; 05.03.08 bis 19.03.08	1.665,00	1.404,01	1.034,58	389,43

Die Klägerin beansprucht jeweils das gewichtete Mittel des Normaltarifs nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel 2010 für das betreffende (dreistellige) Postleitzahlengebiet, und zwar je nach Länge der Anmietung durch Addition von Tages-, 3-Tages bzw. Wochenpreisen. Als Eigensparnis wurden grundsätzlich 5% der so ermittelten Summe abgezogen, in den Fällen 13, 17, 18, 20, 21, 26, 28, 30 und 31 unterblieb ein Abzug im Hinblick darauf, dass ein klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet wurde. In allen Fällen wurde zudem ein pauschaler Aufschlag von 20% auf den Grundpreis abzüglich Eigensparnis vorgenommen. Als Nebenkosten wurden hinzuaddiert Zuschläge für eine Vollkaskoversicherung in allen Fällen, Zuschläge für Winterreifen in den Fällen Ziff. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 28 und 31, Zuschläge für einen zusätzlichen Fahrer in den Fällen Ziff. 5, 9 und 29 sowie Zuschläge für Zustellung und Abholung des Fahrzeugs in den Fällen Ziff. 2, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 20 (nur Abholung), 24, 27, 29, 30 und 31. Soweit der auf diese Weise ermittelte Gesamtbetrag höher ist als der von der Klägerin gegenüber der Beklagten in Rechnung gestellte Betrag, beschränkte die Klägerin ihre Forderung auf den in Rechnung gestellten Betrag.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 10.467,89 € € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 193,03 € seit 08.08.2011, aus 328,01 € seit 31.07.2011, aus 95,02 € seit 16.07.11, aus 1.236,04 € seit 16.07.2011, aus 1.007,54 € seit 11.07.2011, aus 63,00 € seit 12.08.11, aus 241,19 € seit 31.05.2011, aus 171,01 € seit 19.05.2011, aus 646,98 € seit 08.05.2011, aus 109,96 € seit 23.04.2011, aus 224,99 € seit 25.03.2011, aus 161,65 € seit 12.03.2011, aus 269,02 € seit 29.01.2011, aus 392,00 € seit 29.01.2011, aus 351,99 € seit 23.01.2011, aus 207,00 € seit 15.01.2011, aus 545,03 € seit 26.11.2010, aus 360,00 € seit 05.07.2010, aus 262,08 € seit 13.05.2010, aus 1.357,95 € seit 18.03.2010, aus 69,99 € seit 28.02.2010, aus 105,02 € seit 26.08.2009, aus 294,01 € seit 08.05.2009, aus 194,79 € seit 10.03.2009, aus 206,34 € seit 10.03.2009, aus 149,98 € seit 28.02.2009, aus 165,19 € seit 23.02.2009, aus 383,52 € seit 31.01.2009, aus 133,44 € seit 23.09.2008, aus 172,69 € seit 31.05.2008 und aus 369,43 € seit 21.04.2008 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, dass die Klägerin bereits nicht aktivlegitimiert sei. Die vorgelegten Sicherungsabtretungen seien unwirksam, da sie eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG darstelle, die nicht als erlaubnisfreie Nebentätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 RDG einzuordnen sei und demnach gemäß § 134 BGB nichtig sei. In diesem Zusammenhang trägt die Beklagte vor, dass die Geschädigten an den streitgegenständlichen Unfallereignissen zumindest eine Mithaftung in Höhe der Betriebsgefahr treffe, so dass die Ansprüche auch dem Grunde nach streitig seien. Dies untermauere den Vorwurf der unerlaubten Rechtsdienstleistung, da auch Haftungsfragen dem Grunde nach zu klären seien.

Hinsichtlich der Höhe der geltend gemachten Mietwagenkosten wendet sich die Beklagte gegen die Geeignetheit der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage. Die in der

Schwacke-Liste verzeichneten Tarife hätten schon aufgrund der offenen Befragungsmethode gegenüber den Mietwagenfirmen, die missbrauchsanfällig sei, mit den realen Marktpreisen nichts zu tun. Die sogenannte Fraunhofer-Studie, die deutlich niedrigere Preise aufweist, bilde den Markt realistischer ab. Zur Erschütterung der Geeignetheit der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage legt die Beklagte jeweils sogenannte Screenshots aus dem Internet vor, in denen für jeden Geschädigten von drei großen Autovermietungsfirmen (Sixt, Avis und Europcar) im Januar 2012 Angebote über die jeweils geltend gemachte Gesamtmietzeit eingeholt wurden. Die Beklagte behauptet, die jeweils Geschädigten hätten problemlos zu einem dem arithmetischen Mittel dieser drei Angebote entsprechenden Preis, der jeweils deutlich niedriger ist als der klägerseits abgerechnete Betrag, ein Fahrzeug der geltend gemachten Gruppe mieten können. Es handele sich um jedermann zugängliche Angebote und Preise. Ein entsprechendes Fahrzeug hätte zu dem genannten Preis im Zeitpunkt der jeweils streitgegenständlichen Anmietung angemietet werden können.

Erhältlich gewesen seien die Fahrzeuge jeweils bei Mietstationen in den streitgegenständlichen Anmietregionen in Pforzheim und Bruchsal. Die Preise der eingeholten Angebote entsprächen dem Preisniveau der Fraunhofer-Studie, was deren Korrektheit bestätige.

Zu einzelnen Anmietvorgängen, bei denen ein Zuschlag für einen weiteren Fahrer geltend gemacht wird (Ziff. 5, 9, 29), wird geltend gemacht, dass ein solcher Zuschlag ausscheide, da für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen wurde. Es habe daher durch eine unterstellte Nutzung durch mehrere Personen keine zusätzliches Risiko bestanden, welches einen Preisaufschlag rechtfertigen würde.

In den Fällen 7, 9, 10 und 13 macht die Beklagte geltend, dass aufgrund des Fahrzeugsalters eine Herabstufung des Fahrzeugs in der Schwacke-Liste um eine Fahrzeuggruppe hätte vorgenommen werden müssen.

In Fällen, in denen ein Aufschlag für die Ausstattung mit Winterreifen verlangt wurde (Ziff. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 28 und 31), wird die Berechtigung eines solchen Aufschlags bestritten. Für die Zeit der Nutzung der Winterreifen würden die Sommerreifen entsprechend geschont. Zudem sei davon auszugehen, dass Fahr-

- 9 -

zeuge, für welche eine Winterbereifung benötigt werde, unmittelbar mit Winterreifen statt mit Sommerreifen gekauft würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in Höhe von 9.471,14 € begründet.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Mietwagenkosten in der zuerkannten Höhe.

Die Klägerin ist zur Geltendmachung der Mietwagenkosten aktivlegitimiert. Die Abtretung der Ansprüche auf Ersatz der Mietwagenkosten an die Klägerin ist nicht nach § 134 BGB wegen eines Verstoßes gegen §§ 1, 2, 3 und 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) nichtig. Dabei kann offenbleiben, ob es sich bei der Einziehung der an die Klägerin erfüllungshalber abgetretenen Schadensersatzforderungen der Geschädigten um einen Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG handelt oder ob nicht vielmehr eine eigene Rechtsangelegenheit der Klägerin vorliegt. Denn auch wenn man vom Vorliegen einer Rechtsdienstleistung ausgeht, so ist diese jedenfalls nach § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG erlaubt. Nach dieser Vorschrift sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Handlenden gehören. Ob eine Nebentätigkeit vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind (§ 5 Abs. 1 Satz 2 RDG).

Wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 31.01.2012 (Az.: VI ZR 143/11, NJW 2012, 1005, 1006 f.) ausführlich dargelegt hat, hat der Gesetzgeber mit dem neuen § 5 Abs. 1 RDG gegenüber der früheren Rechtslage nach Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerG eine gewisse Liberalisierung im Hinblick auf zulässige Nebentätigkeiten für wirtschaftlich tätige Unternehmen bezweckt, speziell auch hinsichtlich einer Inkassotätigkeit. Zwar sind Rechtsdienstleistungen weiterhin nur erlaubt, wenn es sich um einen Nebenleistung

handelt und diese zum Berufs- und Tätigkeitsbild des Unternehmers gehört. Die Zulässigkeit erfordert aber nicht mehr einen unmittelbaren, unlösbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, sondern setzt lediglich voraus, dass die Rechtsdienstleistungen zu der jeweiligen Haupttätigkeit gehören. Entscheidend ist, dass ein sachlicher Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebenleistung besteht (BGH, NJW 2012, 1005, 1006). Dieser sachliche Zusammenhang besteht bei der Einziehung von abgetretenen Kundenforderungen durch Mietwagenunternehmen. Es gehört zu den üblichen Nebenleistungen von Mietwagenunternehmen, die Kosten für Mietwagenkosten gegenüber der gegnerischen Versicherung nachzuweisen und durchzusetzen, um so auch die Kunden von der für sie lästigen Schadensregulierung zu entlasten.

Allerdings hat der Regierungsentwurf zum neuen Rechtsdienstleistungsgesetz ausdrücklich danach differenziert, ob die betroffene Forderung dem Grunde oder lediglich der Höhe nach im Streit steht. Die Regulierung dem Grunde nach streitiger Schadensfälle sollte danach keine nach § 5 Abs. 1 RDG zulässige Nebenleistung der Vermietung eines Kraftfahrzeugs sein, weil die Klärung der Verschuldensfrage für den Unfallgeschädigten von essenzieller Bedeutung sei. Der Bundesgerichtshof hat diese Aussagen aus dem Regierungsentwurf bei der Auslegung der Vorschrift berücksichtigt und gelangt zum Ergebnis, dass eine Forderungseinziehung durch Mietwagenunternehmen nur dann als erlaubte Nebenleistung anzusehen sei, wenn allein die Höhe der Mietwagenkosten im Streit steht.

Im vorliegenden Fall ist aber auch unter Zugrundelegung dieser vom Bundesgerichtshof vorgenommenen Differenzierung nicht von einem Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz auszugehen. Denn der pauschale Einwand der Beklagten, die Forderungen seien dem Grunde nach streitig, weil die Kunden der Klägerin eine Mithaftung zumindest in Höhe der Betriebsgefahr treffe, ist als unbeachtlich anzusehen, nachdem sich die Beklagte damit im Widerspruch dazu setzt, dass sie vorprozessual bei der Abrechnung der Schadensfälle keinerlei Einwendungen dem Grunde nach vorgebracht, vielmehr ausdrücklich lediglich darauf abgestellt hat, dass die geltend gemachten Ansprüche nach einem zu hohen Tarif, also der Höhe nach unrichtig berechnet worden seien. Die Beklagte hat im übrigen ihre Behauptung, die Kunden der Klägerin treffe eine Mithaftung in Höhe der Betriebsgefahr, in keiner Weise - etwa durch Vortrag zu den Unfallgeschehen - substantiiert. Das hätte sie aber insbesondere auch vor dem Hintergrund des vorpro-

zessualen Verhaltens tun müssen, um den klägerischen Vortrag einer unstreitigen Alteinhaftung substantiiert zu bestreiten.

Das Gericht hat die der Klägerin zustehenden Mietwagenkosten auf der Grundlage von § 287 ZPO ausgehend vom sogenannten Modus (gewichteter Mittel = häufigst genannter Preis) bzw., wenn kein Modus angegeben ist, vom „nahen Mittel“ des Normaltarifs der sogenannten „Schwacke-Liste“ geschätzt. Für die Fälle 1-21 wurde die Schwacke-Liste 2010, für die Fälle 22-27 die Schwacke-Liste 2009 und für 28-31 die Schwacke-Liste 2008 angewandt.

Die Schwacke-Liste ist von der Rechtsprechung seit geraumer Zeit als zulässige Schätzgrundlage für die Bestimmung von Mietwagenkosten anerkannt (vgl. z.B. BGH, NJW 2008, 1519 Rn. 10; BGH NJW-RR 2010, 679; BGH NJW 2010, 1145, BGH NJW-RR 2010, 1251, BGH NJW-RR 2011, 823, BGH NJW 2011, 1947, 1948). Zwar gibt es inzwischen mit dem vom Fraunhofer Institut ermittelten Mietpreisspiel für Mietwagen eine konkurrierende Liste, die von der Rechtsprechung teilweise zur Anwendung gebracht wird - als alleinige Schätzgrundlage (so z.B. OLG Hamburg, NZV 2009, 394; OLG Frankfurt a.M., SP 2010, 401) oder zur Ermittlung eines arithmetischen Mittels zwischen den beiden Listen (so z.B. OLG Karlsruhe, NJW-RR 2012, 26 ff.; OLG Saarbrücken, NZV 2010, 242) -, und die der Bundesgerichtshof ebenfalls im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens als geeignete Schätzgrundlage anerkannt hat. Das Gericht hält aber aus den nachfolgenden Gründen nach wie vor an der Schwacke-Liste fest: Während sich das Fraunhofer-Institut bei seiner Erhebung auf Internet-Portale, die eine verbindliche Buchung erlauben, und damit auf eine relativ kleine Auswahl größerer Anbieter beschränkt hat, ist die Datenbasis der Schwacke-Liste breiter. Die Schwacke-Liste erlaubt auch eine genauere geographische Differenzierung, da sie anders als die Liste des Fraunhofer-Instituts dreistellige Postleitzahlenbereiche abbildet. Auch wenn man bei der Schwacke-Liste die offene Befragungstechnik, die die Gefahr des Missbrauchs birgt, weil die befragten Mietwagenunternehmen ein wirtschaftliches Interesse am Ausgang der Erhebung haben, kritisieren kann, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Fraunhofer-Studie um eine von der Versicherungswirtschaft in Auftrag gegebene Studie handelt, die deshalb grundsätzlich zumindest ganz ähnlichen Vorbehalten begegnet (s. ausführlich und überzeugend zu den Vorzügen der Schwacke-Liste auch LG Dortmund, Urteil vom 01.03.2012, Az. 4 S 97/11, zit. nach JURIS, Rn. 21 ff.).

Der Beklagten ist es im vorliegenden Fall nicht gelungen, die Eignung der Schwacke-Liste zur Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO zu erschüttern. Die Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH, NJW 2008, 1519; BGH NJW-RR 1251; BGH, NJW 2011, 1947, 1948; BGH, NJW-RR 2011, 823 f.). Die Beklagte hat im vorliegenden Fall jeweils für jeden Schadensfall Screenshots vorgelegt, aus denen sich (im Januar 2012 eingeholte) Internetangebote dreier großer, bundesweit tätiger Autovermietfirmen für die Anmietung eines Fahrzeugs der betreffenden Klasse ergeben sollen, die günstiger sein sollen als die nach Schwacke-Liste ermittelten Tarife. Die Screenshots weisen einen Gesamtmietpreis für die Anmietung über den geltend gemachten Gesamtanmietzeitraum aus, wobei die Preise teilweise mit dem Zusatz „ab“ verbunden sind und in unterschiedlichem Maße ersichtlich ist, welches „Extras“ mit dem Preis abgegolten sind. Teilweise ergibt sich aus dem Screenshot, dass eine Vollkaskoversicherung mit substantieller Selbstbeteiligung enthalten ist; die Zahl der Freikilometer sowie die Ausstattung mit Winterreifen ist teilweise angegeben. Die Beklagte hat behauptet, dass den Geschädigten Fahrzeuge zu den genannten Preisen im Zeitpunkt der Anmietung hätten zur Verfügung gestellt werden können und hierfür Sachverständigenbeweis beantragt.

Der Vortrag der Beklagten ist aus einer Reihe von Gründen nicht geeignet, für den vorliegenden Fall die Eignung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage in Frage zu stellen.

Bei den Angeboten handelt es sich - die Authentizität der Screenshots unterstellt - um im Januar 2012 eingeholte Internetangebote. Die Frage, ob zum Anmietzeitpunkt bei den fraglichen Anmietstationen Fahrzeug zu gleichen oder ähnlichen Preisen buchbar und auch tatsächlich verfügbar gewesen wären, ist damit nicht geklärt (so auch OLG Köln, Urteil vom 22.03.2011, Az. 3 U 47/10, zit. nach JURIS Rn. 10). Diese Frage ist auch nicht dem Sachverständigen-, sondern allenfalls dem Zeugenbeweis zugänglich (so zu Recht auch LG Dortmund, Urteil vom 01.03.2012, Az. 4 S 97/11, Zit. nach JURIS, Rn. 44; Wilttschier, NJW 2012, 13, 15). Denn ein Sachverständiger kann schlechterdings über die Verfügbarkeit eines Fahrzeugs zu einem vergangenen Zeitpunkt bei einem bestimmten Autovermieter zu einem bestimmten Preis keine Auskunft geben.

Letztlich könnte der Sachverständige allenfalls eine erneute Markterhebung durchführen, die aber im Falle einer Abweichung von der Schwacke-Liste - ebenso wie die Markterhebung des Fraunhofer-Instituts - als bloße „konkurrierende“ Markterhebung nach den Vorgaben des Bundesgerichtshofs nicht geeignet wäre, die Validität der vom Tatrichter zur Anwendung gebrachten Liste in Frage zu stellen (so zu Recht LG Dortmund, Urteil vom 01.03.2012, Az. 4 S 97/11, Zit. nach JURIS, Rn. 44 f.; Wittschier, NJW 2012, 13, 15).

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Angebote - selbst wenn man unabhängig von Bedenken, auf die noch einzugehen ist, den angegebenen „Gesamtpreis“ mit der Schwacke-Liste vergleicht - im Durchschnitt zwar deutlich unter dem vom Kläger geltend gemachten *gemittelten Preis* nach der Schwacke-Liste liegen, in vielen Fällen aber *innerhalb* der von Schwacke angegebenen *Preisspanne*. Die Schwacke-Liste enthält für jede Fahrzeugklasse und für dreistellige Postleitzahlengebiete eine Preisspanne für 1-tägige, 3-tägige und wöchentliche Anmietungen, die zwischen der niedrigsten und der höchsten Preisangabe der befragten Autovermieter schwankt. Um nur ein Beispiele (von vielen) zu nennen: Im Fall 1 liegt der 3-Tagespreis für ein Fahrzeug der Klasse 1 im angegebenen Postleitzahlengebiet zwischen 81 und 285 €, der Tagespreis liegt zwischen 28 und 125 €. Das von Beklagtenseite vorgelegte durchschnittliche Angebot für fünf Tage liegt bei 220,11 €, also deutlich innerhalb der Spanne der Schwacke-Preisliste von (für einen fünf-tägigen Zeitraum) 137-535 €. Berücksichtigt man nun, dass es sich um Internetangebote großer, im bundesweiten Wettbewerb agierender Autovermietungen handelt, so verwundert es nicht, dass die Angebote im unteren Bereich der Schwacke-Spanne liegen. Dieser Umstand ist aber nicht geeignet, die Schwacke-Befragung, die eben einen breiteren Markt abbildet, in Frage zu stellen. Geeigneter Maßstab für die Schadensschätzung nach § 287 ZPO ist die durchschnittliche Autovermietung und nicht ein besonders günstiger Preis. Hinzu kommt, dass die Vergleichbarkeit der in den Screenshots dargestellten Angebote mit der Schwacke-Preisliste insofern fraglich ist, als bei einer Reihe von Screenshots die Formulierung „ab ... €“ auftaucht. Hier ist völlig unklar, welche Zusatzkosten, die evtl. im Schwacke-Preis enthalten sind, bei den angeführten Internet-Angeboten noch anfallen. Soweit geltend gemacht wird, dass im Preis eine Vollkaskoversicherung enthalten ist, so ergibt sich dies nur aus einem Teil der

Screenshots. Im übrigen handelt es sich um eine Vollkaskoversicherung mit sehr hoher Selbstbeteiligung.

Weiterhin ist die Vergleichbarkeit auch deshalb eingeschränkt, weil bei der Berechnung des Gesamtmietpreises bei den Internetangeboten offensichtlich von vornherein eine konkret bestimmte Mietdauer angegeben wurde. Dies entspricht aber in vielen Fällen der Anmietung von Unfallersatzfahrzeugen nicht der tatsächlichen Anmietsituation, bei der dem Geschädigten bei der Anmietung ein genauer Mietzeitraum noch nicht bekannt ist. Insofern erscheint es vorzugswürdig, wie von Klägerseite erfolgt, kürzere Anmietungszeiträume zu addieren.

Und schließlich hat das Oberlandesgericht Stuttgart (Urteil vom 18.08.2011, 7 U 109/11, zit. nach JURIS, Rn. 61 f.) zu Recht darauf hingewiesen, dass die Vergleichbarkeit der Internet-Angebote mit der Schwacke-Liste deshalb nicht gegeben ist, weil die Schwacke-Liste verschiedene Fahrzeuge nach bestimmten Kriterien - etwa auch die Motorisierung eines Fahrzeugs - zu Preisgruppen zusammenfasst. Nach den Internetangeboten steht aber ein konkretes Fahrzeugmodell noch gar nicht fest - es kann sich auch um ein „vergleichbares“ Fahrzeug handeln -, so dass eine sichere Einordnung in eine der Gruppen der Schwacke-Liste, die Voraussetzung für einen Vergleich wäre, gar nicht möglich ist.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Internetangebote allesamt unstreitig voraussetzen, dass der Anmietende über eine Kreditkarte verfügt und zudem bereit ist, die Kreditkartendaten im Rahmen der Anmietung via Internet preiszugeben. Weder das eine noch das andere kann ohne weiteres unterstellt und zur Grundlage für die Ermittlung eines „durchschnittlichen“ Preises gemacht werden.

Entsprechend der Berechnung der Klägerin hat das Gericht in den Fällen, in denen nicht ein klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet wurde, ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 5% in Abzug gebracht.

Die von der Klägerin verlangten Zuschläge für Winterreifen hat das Gericht im Rahmen von § 287 ZPO als gerechtfertigt angesehen. Dabei geht das Gericht in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht Stuttgart (Urteil vom 18.08.2011, Az. 7 U 109/11, Zit.

nach JURIS, Rn. 88 ff.; ebenso z.B. OLG Köln, Urteil vom 22.03.11, Az. 3 U 47/10, zit. nach JURIS, Rn. 18) davon aus, dass es sich bei Winterreifen um Sonderleistungen handelt, die von Seiten der Autovermieter üblicherweise nur gegen Zuschlag erbracht werden. Dafür spricht schon der Umstand, dass die Schwacke-Liste, die aufgrund einer breiten Befragung von Autovermietern erstellt wurde, davon ausgeht, dass es sich um Zusatzleistungen handelt, die üblicherweise gegen Aufpreis erbracht werden. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass dies in den vorliegenden Anmietfällen anders gewesen wäre, fehlen. Bei einem Teil der Screenshots ist nicht erkennbar, ob die Winterbereifung im Preis inbegriffen ist oder nicht. Und der Umstand, dass bei den anderen Angeboten ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Winterbereifung im angegebenen Preis inbegriffen ist, zeigt, dass dies eben nicht, wie von Beklagtenseite behauptet wird, eine Selbstverständlichkeit darstellt.

Auch die - im übrigen nicht bestrittenen - Zusatzkosten für eine Vollkaskoversicherung sind entsprechend der Kalkulation der Klägerin grundsätzlich ersatzfähig (vgl. z.B. (BGH, NJW 2005, 1041, 1042; OLG Köln, Urteil vom 22.03.2011, 3 U 47/10, zit. nach JURIS Rn. 18).

Die Zuschläge für einen zusätzlichen Fahrer, die nach der Schwacke-Liste als vergütungspflichtige Zusatzleistungen aufgeführt sind hat das Gericht ebenfalls als gerechtfertigt angesehen (ebenso z.B. OLG Köln, Ur. v. 22.03.2011, Az. 3 U 47/10, zit. nach JURIS, Rn. 18; OLG Köln, Ur. v. 18.08.2010, Az. 5 U 44/10, 1-5 U 44/10, zit. nach JURIS, Rn. 11). Die pauschale Behauptung der Beklagten, solche Aufschläge seien nicht gerechtfertigt, weil für die Klägerin im Hinblick auf die Vollkaskoversicherung kein zusätzliches Risiko bestünde, ist nicht geeignet, die Schwacke-Liste, die davon ausgeht, dass derartige Zuschläge marktüblich sind, in Frage zu stellen.

Der in einzelnen Fällen erfolgte Einwand der Beklagten, es müsse im Hinblick auf das Fahrzeugalter eine Herabstufung in der Schwacke-Liste vorgenommen werden, erscheint dem Gericht ebenfalls nicht stichhaltig. Die Einordnung in die Schwacke-Liste erfolgt unter Berücksichtigung des Produktionszeitraums des Fahrzeugs. Ein weiterer Abzug für ältere Fahrzeuge erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Soweit die Klägerin in allen Fällen einen pauschalen Zuschlag von 20% im Hinblick auf die besondere Situation der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs durch einen Unfallgeschädigten vorgenommen hat, ist das Gericht dem nur teilweise, nämlich in den Fällen Ziff. 4, 5, 17, 20, 28 und 31 gefolgt. Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs lehnt eine pauschale Erhöhung des „Normaltarifs“ bei der Anmietung von Unfallersatzfahrzeugen ab und weist stattdessen darauf hin, dass ein solcher Aufschlag nur vorgenommen werden kann, wenn er aufgrund der Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt ist (vgl. z.B. BGH, NJW 2005, 1041, 1042). Mit dem Oberlandesgericht Stuttgart (Urteil vom 18.08.2011, Az. 7 U 109/11, zit. nach JURIS, Rn. 80 f.) ist im Rahmen von § 287 ZPO davon auszugehen, dass eine Erhöhung grundsätzlich immer dann gerechtfertigt ist, wenn die Anmietung noch am Tag des Unfalls oder noch am Folgetag erfolgt. In diesen Fällen ist im Regelfall davon auszugehen, dass ein Zugang zu Normaltarifen ausscheidet, weil aufgrund der Not- und Eilsituation eine überlegte, zielgerichtete und preisvergleichende Suche nach günstigen Mietwagen-Anbietern nicht in Betracht kommt und wegen dieses Zeitmoments auch seitens der Kfz-Vermieter mit einem Angebot zum Normaltarif nicht gerechnet werden kann. Im vorliegenden Fall erfolgte die Anmietung am Unfalltag bzw. am Tag danach (nur) in den Fällen 4, 5, 17, 20, 28 und 31. Das Gericht hat deshalb in diesen Fällen einen pauschalen Zuschlag von 20% auf den auf der Grundlage der Schwacke-Liste ermittelten Normaltarif vorgenommen, in den anderen Fällen wurde der klägerseits vorgenommene Zuschlag herausgerechnet. Unter Zugrundelegung dieser Herangehensweise ergaben sich für die 31 streitgegenständlichen Fälle die folgenden Gesamtbeträge:

Ziff.	Zust. Betrag nach Schwacke-Liste + Zuschläge für Sonderleistungen sowie + 20% in den Fällen 4, 5, 17, 20, 28, 31	Von Kl. geltend gemachter Rechnungsbeitrag	Gezahlter Betrag	Restsumme
1	404,50	413,03	220,00	184,50
2	507,05	543,01	215,00	292,05
3	239,28	255,02	160,00	79,25
4	2.388,52	2.321,04	1.085,00	1.236,04
5	1.981,10	1.801,64	794,10	1.007,54
6	232,10	268,01	203,01	29,09
7	381,34	392,45	151,26	210,08
8	348,15	386,01	215,00	133,15
9	1.049,55	1.101,98	455,00	594,55
10	271,10	257,00	147,04	109,96

- 17 -

11	336,50	379,99	155,00	181,50
12	568,70	667,00	487,99	80,71
13	443,00	479,00	209,98	233,02
14	538,65	607,00	215,00	323,65
15	538,65	607,00	255,01	283,64
16	382,80	387,00	180,00	182,80
17	2.665,60	2.335,03	1.790,00	545,03
18	885,00	940,00	580,00	305,00
19	441,40	519,02	250,00	191,40
20	2.846,60	2.532,95	1.175,00	1.357,95
21	278,00	319,99	250,00	28,00
22	242,10	255,02	150,00	92,10
23	516,00	569,01	275,00	241,00
24	398,50	472,89	255,01	143,49
25	322,79	385,71	163,87	156,92
26	359,20	389,12	250,00	109,20
27	225,50	251,99	85,01	140,49
28	1.537,00	1.352,97	989,45	383,52
29	423,95	432,99	299,55	124,40
30	482,00	535,01	362,32	119,68
31	1.475,00	1.404,01	1.034,58	369,43
Summe:				9.471,14

Das Gericht hat - ebenso wie die Klägerin bei der Bezifferung ihrer Klageforderung - bei der Berechnung des der Klägerin zuzusprechenden Restbetrags den auf der Grundlage der Schwacke-Liste kalkulierten Betrag in den Fällen zugrunde gelegt, in denen dieser niedriger war als der Rechnungsbetrag, in den übrigen Fällen hat es die Restforderung entsprechend dem Vortrag der Klägerin auf die Differenz von Rechnungsbetrag und Leistung der Beklagten beschränkt. Die in die Gesamtsumme eingeflossenen Zahlen sind zur besseren Übersicht fettgedruckt.

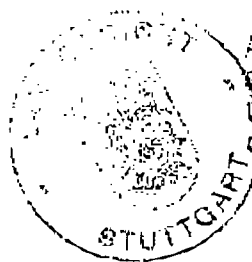
Die Entscheidung über die Zinsen ergibt sich aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung resultiert aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO bzw. §§ 708 Nr. 11 i.V.m § 711 ZPO.

- 18 -


Dr. Melin
Richter am Landgericht



Autorenfertigt - Beglaubigt
Stuttgart den 05. Juni 2012
Urkundliche Bescheinigung der
Geschäftsstelle des Landgerichts

 Utz

Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☐ Aufklärungspflicht Vermieter
- ☒ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☐ Direktvermittlung
- ☒ EE Eigensparnis-Abzug
- ☐ Erkundigungspflicht
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze
- ☒ Zusatzfahrer
- ☒ Schwache-Mietpreisspiegel
- ☒ Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- ☒ Gutachten
- ☐ Mietwagendauer
- ☐ NA Nutzungsausfall
- ☐ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Zugänglichkeit
- ☒ Haftungsreduzierung/Versicherung
- ☒ Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- ☐ Bestimmtheit der Abtretung
- ☐ Selbstfahrrervermietfahrzeug
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☒ Schadenminderungspflicht
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
- ☒ Zustellung/Abholung
- ☒ Winterreifen
- ☐ Navigation
- ☐ Automatik
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Fahrschulausrüstung
- ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Unfallersatztarif
- ☒ Anspruchsgrund
- ☒ Sonstiges
- ☒ Internetangebote